

## Merkblatt für Investitionen im Pflanzenbau

### Förderung im Ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)

---

#### Was wird gefördert?

- ❖ Grundsätzlich:
  - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
  - in diesem Zusammenhang stehende Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen -
  - Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert
- ❖ Anschaffung umweltschonender Spezialtechnik (Erlass förderbare Maschinen und Geräte zur RL LIW)
  - Maschinen und Geräte, die zur bodennahen Ausbringung, zur Injektion oder zur Direkteinbringung von Flüssigung (aus Tierhaltung) auf Ackerflächen oder auf Grünland geeignet sind. Hierzu zählen Gülleverteilterchnik einschließlich Grundgerät. Es können sowohl angehängte Geräte als auch Selbstfahrer gefördert werden.
  - DLG-geprüfte Geräte zur verteilgenauen Ausbringung von Stallmist, wenn der Hersteller ein Prüfzeugnis der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) nachweisen kann, dass die Anforderungen an die Längs- und Querverteilung gemäß der aktuellen Prüfkriterien der DLG erfüllt sind (Variationskoeffizient von unter 20% bei der Ausbringungsmenge von 10t/ha)

Die aktuelle Liste der DLG-geprüften Streufahrzeuge zur Stallungsausbringung ist im Internet unter <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/tests/suche-nach-pruefberichten/#/1> zu finden. Das für einen Streuertyp erstellte DLG-Prüfzeugnis für die Verteilgenauigkeit in Längs- und Querverteilung gilt für sämtliche Streuertypen derselben Firma mit demselben Streuerwerktyp hinsichtlich der technischen Ausführung soweit die Baugleichheit durch die Prüfstelle bestätigt wurde. Diese Bestätigung ist im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.
  - ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsanlagen, insbesondere Tropfbewässerung, Linear- und Kreisberegnungsmaschinen, Rohrtrommel-/Schlauchberegnung mit Düsenwagen, dazu zählen auch die zur Wasserbereitstellung notwendigen Pumpen und Zuleitungen, wenn es sich um mobile Anlagen handelt.
  - Maschinen und Geräte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
    - Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z. B. in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten
    - Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.
    - Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.
  - Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung in Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

- Sensortechnik und zugehörige Software zur teilflächenbezogenen Düngung
  - innovative Spezialtechnik, wenn folgende Kriterien mit fachlichem Gutachten erfüllt werden können: hohe Praxisrelevanz, hoher Neuigkeitswert, bisher noch keine Breitenutzung (das heißt, nicht allgemeiner Stand der Technik).
- ❖ bauliche Investitionen für ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsverfahren. Dazu zählen auch die zur Wasserbereitstellung notwendigen Pumpen und Zuleitungen, wenn es sich um mobile Anlagen handelt.
    - Eine Investition zur Verbesserung einer bereits bestehenden Anlage oder eines Teils der Bewässerungs-/Beregnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn die Investition lediglich der Verbesserung der Energieeffizienz gegenüber der bestehenden Anlage oder dem Bau eines Speicherbeckens dient.
    - Eine Investition, die zu einer Nettovergrößerung der bisher bewässerten Fläche führt, ist nur förderfähig, wenn die für die Investition vorgesehene Grundwasserentnahmestelle außerhalb eines Grundwasserkörpers liegt, der als schlecht eingestuft wurde und die Zulässigkeit der Wasserentnahme durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen wird. Wurde die Fläche, auf der künftig die Beregnung ausgedehnt werden soll, in den letzten fünfzehn Jahren bewässert, so liegt keine Nettovergrößerung der bisher bewässerten Fläche vor.
  - ❖ Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten, wobei diese Erntelagerhallen auch zur Unterbringung von im Unternehmen vorhandener Technik genutzt werden können, nachdem die Ernteprodukte ausgelagert wurden. Unterstellhallen für Technik oder Werkstätten werden nicht gefördert.
  - ❖ Errichtung eines Biobett-Systems zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen
  - ❖ Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen

### **Wie und in welcher Höhe wird gefördert?**

- ❖ Zuschuss
  - 25% Basisförderung
  - Erhöhung um 5% bei baulichen Investitionen und Lage des Betriebssitzes im benachteiligten Gebiet
  - Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Förderantrag
  - Obergrenze: 3 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2014-2020)

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Umsatz des Unternehmens wird zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent des Umsatzerlöses) aus der Produktion von Waren gemäß Anhang I AEUV erzielt
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient (Investitionskonzept, Gewinnbeitrag)
- Unternehmen der reinen Landwirtschaft mindestens 8 ha LN, mit Sonderkulturen 2 ha LN
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung

### **Wo und wie wird der Antrag gestellt?**


Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 31 Investitionsförderung Landwirtschaft, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage ein Datenträger (CD) mit allen notwendigen Unterlagen sowie der spezifischen Betriebsdaten des Antragstellers zur Verfügung gestellt. Der Antrag und das Investitionskonzept müssen unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen eingereicht werden. Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm> im Internet verfügbar.


---


### **Ansprechpartner**


#### **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

Referat 31

 Telefon: (0351) 8928-3800

 Telefax: (0351) 8928-3399

 Telefon: (0351) 8928-3801

 Telefon: (0351) 8928-3802

---

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Stand: 29.04.2020